

I. Zur Satzungsänderung, Artikel 2 des Nachtrags

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr wird jedes Jahr vom Rat separat beschlossen (siehe oben Beschlussvorschlag unter Ziffer 3) und ist in § 10 der Satzung festgelegt. Bei der Erstellung des dazugehörigen Satzungstextes für den 19. Nachtrag hat sich ein unbemerkter Tippfehler eingeschlichen, der unter Artikel 1 Ziffer 4 des 19. Nachtrags bei der Satzungsänderung als Angabe „§ 11“ anführt. Der dort genannte § 11 Abs. 6 existiert aber nicht, sondern muss richtig mit § 10 angegeben werden. Die Korrektur wird hiermit rückwirkend vorgenommen. Die Veranlagung erfolgte mit den beschlossenen (und niedrigeren) Wert von Beginn an, so dass hier nur eine Berichtigung des Tippfehlers vorgenommen wird.

II. Zur Gebührenkalkulation

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2018 Euro	2019 Euro	Veränderungen			
			in %		Euro	
Verwaltungskosten	457.300	436.100	-	21.200	-	4,64 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	521.800	518.200	-	3.600	-	0,69 %
Abschreibung und Zinsen	2.353.200	2.300.700	-	52.500	-	2,23 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.549.600	2.535.700	-	13.900	-	0,55 %
Abwasserabgabe des Landes	1.200	1.000	-	200	-	-
						16,67 %
Entsorgung von Grundstücks- entwässerungseinrichtungen			+/-	0	+/	0 %
	2.600	2.600			-	
Kosten insgesamt	5.885.700	5.794.300	-	91.400	-	1,55 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. In den Folgejahren wurden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst.
2. Durch Einsparungen kommt es zu einer Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2019 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch Fortschreibung der Anschlusseinheiten und eine Reduzierung des Fremdwasseranteils zu einer Minderung.
5. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2019 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2018 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2019 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebühreennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.

7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 ist der verbleibende Jahresüberschuss der Gebühreennachkalkulation 2015 mit einem Betrag von 111.921 € gebührenmindernd berücksichtigt. Zusätzlich wird der gesamte Jahresüberschuss aus der Nachkalkulation 2016 mit dem Betrag von 357.992 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2019 eingestellt. Zusammen mit den niedrigeren geplanten Kosten 2019 kommt es für die verschiedenen Abgabearten Schmutzwasser zu einer Gebührensenkung.

Der Überschuss des Jahres 2017 von 287.946,65 € wird zur Vermeidung von größeren Gebührenschwankungen in der Kalkulation für das Jahr 2020 f gebührenmindernd berücksichtigt.

8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2019 erfolgt in diesem Jahr wieder in 2 Schritten.

- 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Rest-Überschusses 2015, sowie des Überschusses 2016. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2019 dar.

- 8.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 3.4 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5a dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.

9. In den Satzungsnachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.

10. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.